VERORDNUNG (EWG) Nr. 1505/86 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1986

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates vom 12. Mai 1986 über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 sieht die Aussetzung der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse vor, die durch radioaktiven Niederschlag infolge des Unglücks im Kernkraftwerk Tschernobyl am 26. April 1986 verseucht worden sind. Nach Artikel 4 der genannten Verordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden, insbesondere um Ergänzungen oder Streichungen in der Liste der betroffenen Erzeugnisse vorzunehmen und die Voraussetzungen zu regeln, denen die Einfuhren unterworfen werden können.

Bei bestimmten Erzeugnissen ist die Gefahr der Verseuchung vor allem aufgrund der normalen Erntezeit ausgeschlossen. Daher ist genauer zu bestimmen, welche Erzeugnisse von der Aussetzung der Einfuhren betroffen sind, und die Liste im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 im Interesse der Klarheit zu ersetzen. Ferner sind Bestimmungen über die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Einfuhr im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 gilt die vorübergehende Verwahrung und jede Stellung unter ein Zollverfahren.

Artikel 2

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 127 vom 13. 5. 1986, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
01.06	andere Tiere, lebend :
	A. Hauskaninchen
	C. andere
ex Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall (ausgenommen gemäß der Richtlinie 72/462/EWG)
03.01	Fische, frisch (lebend oder nichtlebend), gekühlt oder gefroren :
	A. Süßwasserfische
	ex C. Fischroggen
03.03	Krebstiere und Weichtiere :
	A. Krebstiere :
	ex III. Süßwasserkrebse
	B. Weichtiere :
	III. Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
ex 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt, ausgenommen Pflanzkartoffeln, andere Kartoffeln als Frühkartoffeln, Oliven
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren :
	B. andere
ex 08.01	B. Bananen, frisch
ex 08.02	Zitrusfrüchte, frisch
08.04	A. Weintrauben, frisch
08.07	Steinobst, frisch :
	A. Aprikosen
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen
	C. Kirschen
08.08	Beeren, frisch :
	A. Erdbeeren
	F. andere :
	II. andere
08.09	Andere Früchte, frisch
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker :
	ex A. Erdbeeren
	ex D. andere :
	Aprikosen, Kirschen